

Satzung Stadt Langen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 05.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen, die nach Änderungsbeschluss vom 07.04.2022 wie folgt lautet:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes oder Satzung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Langen entsandt worden sind. Entschädigungspflichtig sind lediglich Sitzungen, die zwischen 8:00 und 18:00 Uhr stattfinden.
- (2) Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen nach Abs. 1 durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, zu führen. Sie sind verpflichtet, spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um ihn zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem sie angehören oder für das sie ihre Tätigkeit ausüben, an. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen, die zugunsten der Haushaltsführung keiner Erwerbstätigkeit oder allenfalls einer gegenüber der Haushaltsführung völlig untergeordneten Nebenbeschäftigung nachgehen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (6) Der Höchstbetrag nach den Abs. 4 und 5 für den Ersatz des Verdienstaufschlages beträgt pro Stunde 25 Euro. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf monatlich einen Betrag von 400 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

Die in § 1 Abs. 1 genannten haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied, kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Stadt Langen entsandt worden sind. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz oder Satzung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Langen entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro je Sitzung, außer wenn von diesem Gremium bereits eine Entschädigung gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
 - die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 150,00 Euro
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 37,50 Euro
 - die Ausschussvorsitzenden 37,50 Euro
 - die Fraktionsvorsitzenden 75,00 Euro
 - die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats 75,00 Euro
 - die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 37,50 Euro
- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für sämtliche Funktionen zu.
- (4) Der Anspruch auf die Pauschale nach Abs. 2 entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die oder der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion antritt. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die oder der Entschädigte aus der Funktion scheidet.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Dreifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (6) Fraktionslose Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als pauschalen Auslagenersatz von 25 Euro. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund schriftlicher Einwilligung die Einladungen und Beratungsunterlagen ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden, erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Abs. 1 eine um fünf Euro erhöhte Aufwandsentschädigung. Hierbei gilt eine jährliche Obergrenze in Höhe von insgesamt 40 Euro.
- (8) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro, außer es handelt sich bei der Schriftführung um eine hauptamtliche Bedienstete oder einen hauptamtlichen Bediensteten der Stadtverwaltung Langen.

§ 3 a Telefon- oder Videokonferenzen

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 Abs. 1 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 4 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, an Kommissionen oder anderen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von 5 Euro je Sitzung.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Stadtverordnete, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Sitzungen von einzelnen Stadtverordneten sind nicht erstattungspflichtig.
- (2) Erstattungspflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden und die der unmittelbaren Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse gedient haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 60 Euro pro Jahr begrenzt.
- (3) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Kommunalpolitische Arbeit der Fraktionen

Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten für ihre kommunalpolitische Arbeit jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 75 Euro sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 Euro pro Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Dienstreisen, Fortbildungen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Dienstreise eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat es die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2

kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 8

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der entschädigungspflichtigen Sitzung im Sinne dieser Satzung. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise; die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.
- (2a) Die Entschädigungsleistungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto geleistet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Langen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) vom 15.03.2013 außer Kraft.

Langen, 05.09.2019
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 11. September 2019 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	07.04.2022 (25.04.2022)	29.04.2022	01.04.2022